

## DRUCKSACHE

### DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

#### Inhaltsverzeichnis:

<b>BV 02-02/09</b>	<b>Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“</b>
<b>BV 03-02/09</b>	<b>Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich Heine Straße“</b>
<b>BV 04-02/09</b>	<b>Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009</b>
<b>BV 05-02/09</b>	<b>Bestimmung des allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters</b>
<b>BV 06-02/09</b>	<b>Erlass einer Hauptsatzung</b>
<b>BV 07-02/09</b>	<b>Erlass einer Geschäftsordnung</b>
<b>BV 09-02/09</b>	<b>- nicht öffentlich - Auftragsvergabe für das LOS 2 (Landschaftsbauarbeiten) beim Bauvorhaben chinesischer Garten in der Feuerluke Seestraße in Zeuthen</b>

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 04.02.09

Beschluss-Nr.: 02-02/09

### Beschlussvorlage:

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

Am 22.04.1998 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr.118 „Heinrich-Heine-Straße“ beschlossen. Das den Bebauungsplan umfassende Plangebiet wurde begrenzt: im Norden durch die Heinrich-Heine-Straße, im Süden durch die Maxim-Gorki-Straße, im Westen durch die Schillerstraße, im Osten durch die Seestraße.

In diesem Gebiet sollen nunmehr auf einer kleineren Fläche an der Heinrich-Heine-Straße für alle Generationen Wohnungen errichtet werden. Dafür ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Der alte Aufstellungsbeschluss ist aufzuheben und durch einen neuen zu ersetzen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Heinrich-Heine-Straße“ aufzuheben.

Zeuthen, den 05.01.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten am: 13.01.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 22.01.09

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 04.02.09  
Beschluss-Nr.: 03-02/09

### Beschlussvorlage:

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.118 „Heinrich-Heine-Straße“

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

An der „Heinrich-Heine- Straße“ auf den Flurstücken 4/19, 5/20, 4/21 und 4/25 der Flur 7 von Zeuthen sollen Wohngebäude mit Wohnungen für alle Generationen und ein Sozialstützpunkt errichtet werden. Dafür ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4/19, 4/20, 4/21 und 4/25 der Flur 7 von Zeuthen.

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die Errichtung von mehrgeschossigen Wohngebäuden mit Wohnungen für alle Generationen und eines Sozialstützpunktes vorzubereiten.

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig im Planverfahren durch eine Einwohnerversammlung und die Behörden werden mit einem Anschreiben beteiligt.

### Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### Anlage

Zeuthen, den 05.01.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten am: 13.01.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 22.01.09

### Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 04.02.09  
Beschluss-Nr.: 04-02/09

**Beschlussvorlage:**

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO) vom 26.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung

**Begründung:**

Gemäß § 65 KommRRefG besteht für die Gemeinde die Pflicht, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die in öffentlicher Sitzung durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen wird und gemäß § 67 (4) KommRRefG der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die Haushaltssatzung enthält nach § 65 (2) KommRRefG folgende Festsetzungen:

1. Der Haushaltsplan umfaßt eine Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 21.317.600 € und ist ausgeglichen.  
Die Einnahmen und Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** belaufen sich auf 15.206.300 € und die Einnahmen und Ausgaben des **Vermögenshaushaltes** betragen 6.111.300 €
2. Für den Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist im Haushaltsjahr 2009 **keine Kreditaufnahme** vorgesehen.
3. Eine **Verpflichtung** zur Leistung von Investitionsausgaben in den folgenden Haushaltsjahren wird mit dem vorgelegten Haushaltplan in Höhe von insgesamt 1.844.0000 € eingegangen. Das betrifft die Baumaßnahme Sportplatz Schulstraße mit einer Summe von 500 T€, den Straßenbaumaßnahmen mit insgesamt 1.344 T€
4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie im Vorjahr auf 500.000 € festgesetzt.
5. Die **Hebesätze** der Gemeinde werden unverändert wie folgt festgesetzt:

a)	für Grundsteuern	
	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) auf	250 v. H.
	für Grundsteuer B (Grundstücke) auf	342 v. H.
	der Steuermeßbeträge	
b)	für Gewerbesteuern auf	350 v. H.
	der Steuermeßbeträge	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen.

Zeuthen, den 26.01.2009  
Einreicher: Bürgermeister/Kämmerei  
Beraten und empfohlen im Hauptausschuss am: 22.01.2009

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 04.02.09  
Beschluss-Nr.: 05-02/09

### Beschlussvorlage:

Bestimmung des allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeister

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

### Begründung:

Zur Gewährleistung der Weiterführung der Amtsgeschäfte des hauptamtlichen Bürgermeisters bei dessen Abwesenheit, muss die Gemeinde einen allgemeinen Stellvertreter haben.

Dieser nimmt im Falle der Verhinderung, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.

Mit Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung für Brandenburg und der vollzogenen Kommunalwahlen am 28.09.08, macht sich entsprechend § 56 BbgKVerfG die Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters erneut notwendig.

Der Bürgermeister schlägt der Gemeindevertretung Zeuthen Frau Sabine Weller, Kämmerin der Gemeinde, als seine allgemeine Stellvertreterin vor.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen benennt als allgemeine Vertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters Frau Sabine Weller, Kämmerin der Gemeinde Zeuthen.

Zeuthen, den 14.01.2009

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am : 22.01.09

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 04.02.09  
Beschluss-Nr.: 06-02/09

### **Beschlussvorlage:**

Erlass einer Hauptsatzung

### **Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

### **Begründung:**

Das Vorhandensein einer wirksamen Hauptsatzung ist nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung aller Bundesländer Grundvoraussetzung für den rechtswirksamen Erlass jeglichen weiteren Ortsrechts.

Grundlage zur Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Zeuthen ist der Erlass des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, welches die alte Gemeindeordnung ablöst.

Gemäß § 141 Abs. 4 des KommRRefG ist die Hauptsatzung in einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Am 28.09.2008 fanden die landesweiten Kommunalwahlen statt.

Der § 4 des Artikel 4 des KommRRefG, die Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf – schreibt vor, dass jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen muss, in der zu regeln ist, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Die Pflichtanteile, welche nach diesen Vorschriften in der Hauptsatzung zu regeln sind, haben sich deutlich reduziert.

Neuer Pflichtanteil ist die Regelung der Formen zur Einwohnerbeteiligung. Der Begriff der „Einwohnerbeteiligung“ wird mit der BbgKVerf neu in das Kommunalverfassungsrecht eingeführt.

Die Fassung der vorliegenden Hauptsatzung wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg gefertigt.

Die Hauptsatzung wurde vorab mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.

Anlage: Hauptsatzung

Zeuthen, 07.01.09

Einreicher: Bürgermeister/Stabsstelle

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 22.01.09

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 04.02.09  
Beschluss-Nr.: 07-02/09

### Beschlussvorlage:

Erlass einer Geschäftsordnung

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG)

### Begründung:

Mit einer Geschäftsordnung regelt eine Gemeindevertretung Einzelheiten ihres Verfahrens. Das Verfahren der Gemeindevertretung wird im Wesentlichen durch die Vorschriften des Artikel 1 des Gesetzes, Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG des Landes Brandenburg, der BbgKVerf bestimmt. Bestimmte Einzelheiten können in der Geschäftsordnung näher ausgestaltet werden. Im Rahmen der Neufassung sowie in Anlehnung an das Muster des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg wird daran festgehalten, eine „schlanke“ Regelung anzubieten, die weitgehend davon absieht, den Gesetzestext zu wiederholen und sich auf Wesentliches beschränkt.

Die Geschäftsordnung wird durch die Gemeindevertretung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgKVerf) mit einfacher Mehrheit beschlossen. Eine Anzeigepflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde besteht nicht.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen in der anliegenden Fassung.

Anlage: Geschäftsordnung

Zeuthen, 04.02.2009

Einreicher: Bürgermeister / Stabsstelle

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 22.01.2009

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 04.02.09  
Beschluss-Nr.: 09-02/09

### Beschlussvorlage: - nicht öffentlich -

Auftragsvergabe für das **Los 2 (Landschaftsbauarbeiten) beim Bauvorhaben chinesischer Garten** in der Feuerluke Seestraße in Zeuthen

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.06.2002 in der derzeit geltenden Fassung.
- VOB/A - Verdingungsordnung für Bauleistungen in der derzeit geltenden Fassung.

### Begründung:

Als Vergabeverfahren wurde gemäß §3 Abs.1.2 und 3.1 VOB/A die Vergabe nach beschränkter Ausschreibung angewandt. Es wurden 6 Unternehmen zur Einreichung von Angeboten zu den oben bezeichneten Bauleistungen aufgefordert. Die Submission fand am 18.12.09 statt (vgl. Anlage - Submissionsprotokoll). Die Auftragshöhe für das **Los 2 – Landschaftsbauarbeiten** macht eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung von Zeuthen erforderlich.

Zur Submission lagen 4 Angebote vor.

Bieter 1 Fa. CZICC GmbH

-----  
Bieter 2 Fa. Brandenburg

-----  
Bieter 3 Fa. alpina ag

-----  
Bieter 4 Fa. Reinhold Fehmer GmbH

Entsprechend der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes wird der Bieter 3, Fa. alpina ag, von der Wertung ausgeschlossen, da die Angebotsunterlagen nicht vollständig eingereicht wurden.

Der Bieter 4 **Fa. Reinhold Fehmer GmbH** bietet das wirtschaftlichste Angebot und wird zur Zuschlagserteilung vorgeschlagen.

Die Deckung der Kosten ist über die Haushaltsstelle 580.9351 im Vermögenshaushalt des Haushaltsplanes gemäß Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen gewährleistet.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Firma **Fa. Reinhold Fehmer GmbH** den Auftrag für das **Los 2 (Landschaftsbauarbeiten) - chinesischer Garten** in Zeuthen zu erteilen .

Zeuthen, 15.01.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 22.01.09

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen